

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2007/150
	<b>Status:</b>	öffentlich
<b>TOP: 6</b>	<b>AZ:</b>	
	<b>Datum:</b>	29.08.2007
<b>Ergänzung der Gestaltungssatzungen für den Kern- und Randbereich der Borkener Innenstadt</b>		
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Herr Effkemann, Hubert Fachabteilungsleiter	
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	12.09.2007	Umwelt- und Planungsausschuss
	17.10.2007	Rat der Stadt Borken

### Erläuterung:

Für den Kernbereich der Borkener Innenstadt besteht seit Februar 1994 eine Gestaltungssatzung mit Vorgaben und Anleitungen zur Erreichung einer zeitgemäßen aber auch zwischen Alt und Neu vermittelnden Umgestaltung des Stadtbildes.

Die Satzung wurde 1991 in Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro Farwick aus Ahaus erstellt. Der Satzungstext wurde zwischenzeitlich im Jahre 2000 und 2002 aktuellen gesetzlichen Vorgaben (geänderte Genehmigungspflicht für Werbeanlagen) angepasst.

Grundsätzlich hat sich dieses Regelwerk in der Praxis bewert, auch als Grundlage für das städtische Fassadenförderprogramm in den Jahren 1996-1999.

In letzter Zeit ist allerdings vermehrt festzustellen, dies bestätigte auch eine inzwischen durchgeführte Prüfung vor Ort, dass die gestalterischen Vorgaben immer wieder ignoriert werden und werbetechnischer Wildwuchs um sich greift.

Dies gilt vor allen Dingen für die immer mehr verbreiteten leichten temporären Werbeträger, die häufig vor den Geschäften und Büros in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen aufgestellt werden und dort zu einer Überfrachtung und optischen Beeinträchtigung von sensiblen Stadtquartieren führen. Beispielhaft zu nennen wäre hier besonders der Marktplatz, die Goldstraße, wie auch andere Teilabschnitte unserer fußläufigen Bereiche.

Neben den stadtgestalterischen Belangen sind hierbei auch noch die funktionellen Probleme zu nennen, die durch diesen neuen Werbetrend hervorgerufen werden. Der Bewegungskorridor für Passanten, Lieferanten aber auch Rettungsdienste wird vielfach sehr stark eingeengt, so dass es hier lt. Aussage des Fachbereichs Bürgerservice und Ordnung immer wieder zu Problemen kommt.

Nach Abwägung aller hierfür relevanten Belange kommen wir daher zu dem Ergebnis, dass über eine Ergänzung der bestehenden Gestaltungssatzung ein Regulativ geschaffen werden sollte, um diese in jüngster Vergangenheit verstärkt zu bemängelnde Entwicklung wieder deutlich zurückzuführen.

In seiner Sitzung am 24.05.2007 (s. Vorlage V 2007/005) hat der Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, die Thematik „Gestaltungssatzung“ und die beabsichtigten Änderungen mit dem Werbekreis und dem Stadtmarketingverein vorab zu diskutieren, bevor dann die abschließende Beratung stattfinden kann.

Diese Gespräche wurden im Juli 2007 durchgeführt (s. Anlage) mit dem Ergebnis, dass zu einigen Punkten (Aufstellung transportabler Werbetafeln, Außenpräsentation von Waren, Dauer der Anbringung von Werbebannern) noch Korrekturvorschläge vorgebracht wurden, die eine Änderung unserer bisherigen Vorschläge erfordern. Nach hausinterner Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass den Anregungen der beteiligten Gruppierungen – mit kleinen Abwandlungen – grundsätzlich entsprochen werden sollte.

Die bestehende Gestaltungssatzung (s. Vorlage vom 24.05.2007) sollte daher unter § 18 um zwei weitere Textpassagen ergänzt werden.

**Diese haben folgenden Wortlaut:**

**§ 18 (11) Die Aufstellung transportabler Werbetafeln ist vor den Geschäftslokalen erlaubt. Die Größenordnung der Ansichtsflächen darf dabei ein Maß von 80/100 nicht überschreiten. Pro Geschäftsgebäude ist nur ein transportabler Aussteller zulässig. Die Aufstellfläche muss innerhalb einer der Fassade direkt vorgelagerten Zweimeterzone liegen.**

**Nur innerhalb dieser Zone ist auch die Außenpräsentation von diversen Waren erlaubt.**

**Wenn innerhalb dieser genannten Zweimeterzone bereits Poller stehen oder diese Bereiche von Anliegerstraßen tangiert werden (z.B. Heilig-Geist-Straße, Commende oder Neutor) dann ist die Nutzung zu Werbezwecken der vorg. Art unzulässig.**

**§ 18 (12) Die Anbringung straßenüberspannender Werbetransparente und an der Fassade angebrachter Banner ist nur ausnahmsweise, max. 2 Wochen vor und nach besonderen Festveranstaltungen der Stadt (z. B. Tremsensonntag, Stadtfest, Adventsmarkt u. a.) zulässig.**

**Werbetransparente sowie Banner für Ausstellungen von Galerien und des Stadtmuseums sind zeitbefristet zulässig.**

Den bei unseren Begehungen festgestellten Abweichungen von den geltenden Vorgaben der Gestaltungssatzung werden wir in Kürze nachgehen, indem wir die jeweiligen Veranlasser anweisen werden, die zu kritisierenden Anlagen und Einbauten satzungsgemäß abändern zu lassen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass den Eigentümern und Nutzern im Satzungsgebiet eine Ausfertigung des aktualisierten Satzungstextes an die Hand gegeben wird, sobald die Satzung Rechtskraft erlangt hat.

### **Beschlussvorschlag:**

Die vorgenannten Ergänzungen §§ 18 (11) und 18 (12) der z. Zt. geltenden Satzung werden vom Ausschuss grundsätzlich befürwortet. Gleichzeitig empfiehlt der Ausschuss dem Rat diese entsprechenden Ergänzungen als Neufassung des Satzungstextes zu beschließen.

### **Anlagen:**

Anlage 01\_Planübersicht der Geltungsbereiche der Gestaltungssatzungen für den Kern- u. Randbereich der Borkener Innenstadt

Anlage 02\_Gestaltungssatzungstext, Gestaltungssatzung für den Kernbereich der Borkener Innenstadt vom 08.02.1994 und in der ergänzten Fassung von 2000 und 2002

Anlage 03\_ Aktenvermerke der Abstimmungsgespräche mit der Stadtmarketinginitiative und dem Werbekreis Borken